

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2204**

A19, A01

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend meine schriftliche Stellungnahme zum Thema „Sachleistungen statt Geldleistungen für Asylbewerber und Ausreisepflichtige in Landeseinrichtungen“ zur weiteren Verwendung.
Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüße

Jörg List

Bezirksregierung Detmold
Leitung des Dezernates 20
Flüchtlingsangelegenheiten

Es soll Stellung zu dem Thema

Sachleistungen statt Geldleistungen für Asylbewerber und Ausreisepflichtige in Landeseinrichtungen
genommen werden.

Der Verfasser ist seit September 2015 als Hauptdezernent für die Unterbringung von Flüchtlingen im Regierungsbezirk Detmold zuständig. Aktuell werden im Regierungsbezirk Detmold drei zentrale Unterbringungseinrichtungen und eine Erstaufnahme mit zwei Standorten betrieben.

1. Die rechtlichen Grundlagen

Ein wesentlicher Teil der Asylbewerberleistungen in den Landesunterkünften wird bereits als Sachleistungen erbracht (Unterkunft/Verpflegung/medizinische Betreuung/Kleidung).

Die Höhe der Ansprüche für Barleistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs ist in § 3a Abs.1 AsylbLG geregelt und wird aktuell durch Erlass des MKFFI vom 06/09/19 (534-39.18.03-16-057 (01)) konkretisiert. Die sog. Regelbedarfsstufen definieren die Höhe des auszahlenden Barbetrages. Folgende monatliche Beträge sind derzeit den Regelbedarfsstufen zugeordnet:

Regelbedarfsstufe 2	139,00 € (erwachsene Leistungsberechtigte)
Regelbedarfsstufe 4	80,00 € (jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
Regelbedarfsstufe 5	99,00 € (leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
Regelbedarfsstufe 6	86,00 € (leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)

Die grundsätzliche Ermittlung der Höhe des auszahlenden persönlichen notwendigen Bedarfs – vgl. vorstehende Tabelle und § 3a AsylbLG - geschieht wie folgt:

Die Zusammensetzung und die Höhe des notwendigen persönlichen Bedarfs bestimmt sich wie im SGB II und SGB XII auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS). Die Ergebnisse der EVS bilden eine wichtige Datengrundlage für die Bemessung des regelsatz-relevanten Verbrauches im Rahmen der Grundsicherung.

Nach dem Statistikmodell werden die Regelbedarfe auf der Grundlage von empirisch ermittelten Verbrauchsausgaben und den Entscheidungen des Gesetzgebers über deren Relevanz für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für die einzelnen zu betrachtenden Haushaltskonstellationen ermittelt. Dabei wurde vom Gesetzgeber normativ festgelegt, dass sich die Regelbedarfe am Konsumniveau anderer Haushalte mit niedrigem Konsumniveau orientieren sollen. Die ermittelten Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte für einzelne Güter und Dienste, die vom Gesetzgeber als regelbedarfsrelevant definiert wurden, ergeben jeweils als Gesamtsumme die für die Gewährleistung des Existenzminimums erforderlichen Verbrauchsausgaben. Jeweils zum 1. Januar eines Jahres werden diese entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben. Der Gesetzgeber hat dies im 3. Gesetz zur Änderung des AsylbLG für die Leistungssätze ab 01.09.2019 sowie aktuell für die Leistungssätze ab 01.01.2020 durchgeführt und dadurch die konkreten Leistungssätze ermittelt. Diese Summe stellt den monatlichen Zahlbetrag dar.

Der **notwendige persönliche Bedarf** nach § 3 Absatz 1 S. 2 AsylbLG ist auf der Grundlage des Regelbedarfsermittlungsgesetzes – vgl. dort § 5 – durch 5 Abteilungen definiert:

Abteilung 7: Verkehr

Abteilung 8: Nachrichtenübermittlung

Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen

Die v.g. Abteilungen sind weiter konkretisiert. Die derzeit in der NRW Verwaltungspraxis angewandte Tabelle sieht – am Beispiel eines erwachsenen Leistungsberechtigten in einer Aufnahmeeinrichtung - folgende Unterteilungen vor:

Bedarfsstufe 2 > erwachsene LB in einer Wohnung mit Ehegatten/Lebenspartner > erwachsene LB in einer Aufnahmeeinrichtung/GU	regelbedarfsrelevanter Anteil aus EVS 2013	Leistungssatz Stand 01.01.2020
Abteilung 7 (Verkehr)	29,61 €	32,52 €
41 Kauf oder Leasing von Fahrrädern	0,73 €	0,60 €
42 Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,19 €	1,31 €
43 Wartungen/Reparaturen	1,04 €	1,14 €
44 fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) – nicht Luftverkehr	23,80 €	26,14 €
45 fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) – nicht Luftverkehr	2,85 €	3,13 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,78 €	34,92 €
46 Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	2,06 €	2,26 €
47 Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten	2,47 €	2,71 €
48 Kommunikationsdienstleistungen – Doppelfarbige Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	27,25 €	29,95 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	28,34 €	31,14 €
49 Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	0,50 €	0,55 €
50 Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	1,97 €	2,16 €
54 Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	1,55 €	1,70 €
55 Sportartikel	1,22 €	1,34 €
57 Miete-/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	0,13 €	0,14 €
58 Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	3,65 €	4,01 €
59 Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	0,41 €	0,45 €
60 Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	3,88 €	4,26 €
61 sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1,15 €	1,27 €
62 Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	4,15 €	4,55 €
63 Miete-/Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	0,68 €	0,75 €
64 Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	4,90 €	5,38 €
65 sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	1,81 €	1,99 €
66 sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial i.A.)	2,19 €	2,41 €
67 Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	0,15 €	0,17 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen)	8,84 €	9,72 €
70 Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Bistros, an Imbissständen und vom Lieferservice	7,39 €	8,13 €
71 Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	1,45 €	1,59 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	27,95 €	30,70 €
72 Uhren (auch Reparaturen)	0,58 €	0,63 €
73 andere Dienstleistungen für die Körperpflege	3,21 €	3,42 €
74 Friseurdienstleistungen für Herren (Kosten einschl. Trinkgelder)	1,63 €	1,75 €
75 Friseurdienstleistungen für Damen (Kosten einschl. Trinkgelder)	5,27 €	5,78 €
76 elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	0,48 €	0,52 €
77 nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	1,13 €	1,25 €
78 Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	3,78 €	4,15 €
79 Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitsparfums	7,41 €	8,14 €
80 Finanzdienstleistungen	1,74 €	1,91 €
82 Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	3,74 €	4,11 €
Notwendiger persönlicher Bedarf (§ 3 Abs. 1 S. 2, § 3a Abs. 1 AsylbLG)	126,52 €	139,00 €

2. Die gegenwärtige praktische Umsetzung

In den Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW werden die Leistungen für den **notwendigen persönlichen Bedarf** ausschließlich als Barleistung – sog. „Taschengeld“ – ausbezahlt. Die Leistungen des **notwendigen Bedarfs** werden ausschließlich als Sachleistungen gewährt.

Das Auszahlungsverfahren ist durch Erlass des MKFFI – zuletzt Runderlass vom 06.09.19 – geregelt.

Um Missbrauch zu verhindern, wird in allen Landeseinrichtungen in NRW das sog. „Taschengeld“ anteilig wöchentlich dienstags in der Zeit von 10 bis 13 Uhr ausbezahlt.

Der einrichtungsbezogene Auszahlungsbetrag wird durch den Betreuungsdienstleister der jeweiligen Landesunterbringungseinrichtung zur Verfügung gestellt und vom Land über das Dienstleistungsverhältnis refinanziert. Bei der Auszahlung selbst ist immer ein Vertreter des Landes anwesend. Sollte ein Antragsteller aus wichtigem Grund nicht in der Lage sein, den Barbetrag in Empfang zu nehmen, hat er einen Anspruch auf Nachzahlung.

Im Jahr 2019 wurden in den Landeseinrichtungen im Regierungsbezirk Detmold (EAE Bielefeld mit zwei Standorten, ZUEn Bad Driburg, Borgentreich, Herford und bis zum 15/10/19 Oerlinghausen) knapp 940.000 € als Barmittel – sog. „Taschengeld“ zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs - an Asylantragsteller ausgezahlt. Das sind etwa 2 % der insgesamt für das Jahr 2019 für die Flüchtlingsunterbringung in Landeseinrichtungen des Regierungsbezirks Detmold verauslagten Mittel.

2.1 Umstellung der Barauszahlungen für den notwendigen persönlichen Bedarf auf unbare Leistungen

Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden. (vgl. § 3 Abs.2 S. 3 und 4 AsylbLG).

Die Gewährung des notwendigen persönlichen Bedarfs als reine Sachleistungen würde es erfordern, dass wesentliche Bedarfe, konkretisiert durch die o.g. Abteilungen, durch die Landesunterkünfte vorzuhalten wären, oder aber entsprechende Verträge mit Anbietern/Dienstleistern abgeschlossen werden müssten.

Dabei gilt nach der aktuellen Rechtsprechung grundsätzlich (vgl. z.B. LSG München, Beschluss vom 19.11.2018 – L 8 AY 23/18 B): Der Kürzung einer Geldleistung muss immer eine äquivalente Sachleistung folgen.

Ohne Gewährung einer **Sachleistung mit Gegenwert** ist eine Kürzung des notwendigen persönlichen Bedarfs ausgeschlossen.

2.1.1 Abteilung 7 (Verkehr).

Für die Abteilung 7 bedeutet dies: Der im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums zu deckende Mobilitätsbedarf könnte weitgehend durch die Ausgabe von Busfahrtscheinen und/oder die Verfügbarkeit eines Kleinbusses als Fahrdienst in der Gemeinschaftsunterkunft gedeckt werden (vgl. LSG München wie oben). Ein Shuttleverkehr zwischen Gemeinschaftsunterkunft und den Hauptzielpunkten der nächsten größeren Stadt ist je nach Belegenheit der Sammelunterkunft unterschiedlich kostenintensiv. Aus den Erfahrungen des Jahres 2016 kann als Beispiel eine Shuttlelösung mit einem privaten Busunternehmen im ländlichen Bereich (Büren) dienen. Hier lag der Preis für eine Abfahrtszeit 3 x täglich bei 210 € pro Tag = monatlich bei ca. 6300 €.

Eine Regelung im stadtnahen Bereich war ähnlich teuer und hat im Jahr 2016 212 € pro Tag gekostet. Der Verwaltungsaufwand für eine solche Vereinbarung und die regelmäßige Abrechnung ist überschaubar.

Verwaltungsintensiv ist dagegen das vorzuschaltende Ausschreibungsverfahren. Bei den v.g. – alten – Preisen, die mit einer Preissteigerung zu versehen wären, würde ein dreijähriger Beförderungsvertrag für eine Landeseinrichtung mit einem Transportunternehmen eine Vertragssumme i.H.v. ca. 230.000 € umfassen und damit die Schwelle für eine EU-weite Ausschreibung überschreiten. Ausschreibungsverfahren müssten im Fall einer Sachleistungsgewährung dann für alle Unterbringungseinrichtungen in NRW durchgeführt werden. Bei einem regelmäßigen Shuttleverkehr mit fixen Haltepunkten müsste weiterhin geprüft werden, ob es sich nicht um einen Linienverkehr handelt, der einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz bedarf. Ggf. müsste ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Ein Shuttledienst, sei es durch einen Transportunternehmer oder durch den Betreuungsdienstleister organisiert, könnte zu kritischen Reaktionen in der Öffentlichkeit führen. Gerade im ländlichen Bereich ist der ÖPNV nicht immer gut ausgebaut und in einem Shuttledienst könnte eine schwer vermittelbare „Besserstellung“ von Asylantragstellern gegenüber der „Normalbevölkerung“ gesehen werden.

Eine andere Lösung wäre die Ausgabe von Personenbeförderungstickets für den ÖPNV. Hier muss bei dem örtlichen ÖPNV Unternehmen regelmäßig ein Ticketkontingent erworben werden. Bei der Ausgabe der Tickets an die Asylantragsteller müsste Buch geführt werden, um einen „Handel“ mit den Fahrscheinen zu unterbinden ebenso wie eine überproportionale Nutzung durch einzelne Personen. Auch dies würde zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

2.1.2 Abteilung 8 – Nachrichtenübermittlung

Der Verweis auf eine kostenfreie Internetlösung (WLAN) in den Gemeinschaftsunterkünften reicht nicht aus um das sozio-kulturelle Existenzminimum der Abteilung 8 sicherzustellen. Durch die Bereitstellung von WLAN werden nicht alle Positionen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nachrichtenübermittlung (Abteilung 8) abgedeckt (amtlicher Leitsatz des Sozialgerichtes Landshut - Entscheidung vom 16.12.2016 – S 11 AY 74/16). Die Abteilung 8 sieht nämlich weiter vor, dass den Berechtigten die übrigen im Bedarf enthaltenen Anteile (Kauf von Telefon-Telefax-Geräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern, Post- und Kurierdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten, Kommunikationsdienstleistungen-Telefon, Fax, Telegramm) ebenfalls zustehen und nicht über einen öffentlichen WLAN-Zugang gedeckt werden können. Offen lässt die Rechtsprechung, wie die anderen Positionen der Abteilung 8 kompensiert werden könnten. Denkbar wäre aber beispielsweise die zusätzliche Ausgabe von Telefonkarten oder Briefmarken bei Bedarf. Diese Bereitstellung wäre sicherlich mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umsetzbar.

2.1.3 Abteilungen 9, 11 und 12

Die dort aufgeführten Leistungen sind derart breitgefächert, dass bereits ein 1:1 Ersatz durch Sachleistungen kaum darstellbar ist. Die Abteilung 9 – Kultur – umfasst beispielsweise Kultur- und Sportveranstaltungen, die Möglichkeit des Erwerbs von Zeitungen und Zeitschriften, Gebrauchsgüter für Schule und Freizeit oder aber auch die Möglichkeit Filme, Bilder und Musik auf entsprechende Geräte (Smartphones) herunterzuladen. Die Abteilung 11 umfasst Speisen und Getränke in Restaurants, Eisdielen, Cafes oder an Schnellimbisständen.

Die Abteilung 12 wiederum – andere Waren und Dienstleistungen – umfasst u.a. Friseurbesuche, Körperpflegemittel, elektrische Körperpflegemittel und deren Reparaturen, Duft und Schönheitserzeugnisse.

Bezogen auf die praktische Umsetzung der Ansprüche aus den v.g. Abteilungen wird man folgende Überlegungen zur Umsetzung machen müssen:

In welchem Umfang können Ansprüche aus dem Bereich des sozio-kulturellen Existenzminimums überhaupt durch Sachleistungen sinnvoll ersetzt werden.

Beispielsweise halten die Unterbringungseinrichtungen des Landes ein regelmäßiges Sportangebot vor. Das deckt aber nur einige Sportarten ab. Wenn ein Asylantragsteller sich einem örtlichen Lauftreff anschließen, in einem Fitnessstudio trainieren, oder das örtliche Hallenbad zum Schwimmtraining aufsuchen möchte, dies aber nur geht, wenn er aus versicherungsrechtlichen Gründen Vereinsmitglied des veranstaltenden Sportvereins wird, so wäre dies über Sachleistungen schwer umsetzbar. Die Einrichtung müsste die Kosten übernehmen und wenn diese höher als der veranschlagte Wert von 4,11 € im Monat wären, müsste an anderer Stelle gekürzt werden um eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Asylantragstellern zu vermeiden. Ein weiteres Beispiel ist, dass Asylantragsteller die Möglichkeit erhalten sollen sich durch Zeitungen über für sie wichtige und sie interessierende Themen zu informieren. In der Regel sind Asylantragsteller aus über 20 unterschiedlichen Herkunftsländern mit unterschiedlichem sprachlichem Hintergrund in den Unterbringungseinrichtungen vertreten. Welche Printmedien sollen hier ausgewählt und abonniert werden? Abgesehen von der Frage der Auswahl ist das Bewirtschaften von Zeitungsabonnements natürlich auch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Im Bereich der Gastronomie oder bestimmter Dienstleistungen wie Friseurbesuch, Imbissbesuch, Kinobesuch, Besuch einer Sportveranstaltung, Unterricht an der VHS etc. lassen sich Bargeldleistungen ebenfalls kaum ersetzen. Die in den Auszahlungen rechnerisch enthaltenen Anteile sind so ausdifferenziert, dass es nahezu unmöglich sein würde Einzelverträge mit Handwerkern, Kinos oder Friseurläden über die Implementierung eines Barleistungen ersetzendes Coupon/Gutscheinsystem einzuführen. Eine nur grobe Clusterung der in den genannten Abteilungen enthaltenen Leistungen, die keinen ausdifferenzierten Ersatz durch ein entsprechendes Sachleistungsangebot darstellt, birgt aber ein rechtliches Risiko in sich.

Somit ist bereits zweifelhaft, wie ein rechtskonformer Ersatz der definierten Barleistungen durch Sachleistungen konkret und rechtssicher gestaltet werden kann. Eine komplette Darstellung des notwendigen persönlichen Bedarfs durch Sachleistungen wird ohnehin nicht möglich sein, ohne dass einzelne Teilleistungen unberücksichtigt bleiben würden.

Die Etablierung eines Wertgutscheinsystems ist darüber hinaus aber auch aufwändig, zumal die örtlichen Voraussetzungen hierfür sehr unterschiedlich sind. In einem Flächenland wie NRW kann es nicht Ziel des Verwaltungshandelns sein bei Asylantragstellern sehr unterschiedliche Lebensbedingungen zu generieren und Landeseinrichtungen zu haben, in denen ein vollständiges Barsystem vorgehalten wird, sowie andere Einrichtungen aufzuweisen, die überwiegend auf Sachleistungen umgestellt haben. Behörden, die auf ein Couponsystem umgestellt haben, mussten teilweise erkennen, dass der Einzelhandel kein Interesse an einem parallelen Bezahlsystem hat, das für den Einzelhandel auch zusätzliche Kosten generieren würde. Je nach Gegebenheiten vor Ort müssen im Einzelhandel wie auch in der Gastronomie Partner gefunden werden, die Gutscheine akzeptieren. Alleine das ist mit erheblichen Mühen verbunden. Wie soll diese Findungsphase organisiert werden – Rahmenverträge mit den einschlägigen Discountern (immer unterstellt, diese zeigen entgegen anderer Erfahrungen ein Interesse an einem Wertgutscheinsystem) wären

zu schließen. Müssen diese Kooperationen mit bestimmten Discountern ausgeschlossen werden oder gibt es wettbewerbsrechtliche Aspekte zu beachten? Es muss sichergestellt werden, dass fälschungssichere Gutscheine herausgegeben werden können. Das bedeutet, dass Anbieter solcher qualitativ hochwertigen Gutscheine über entsprechende Ausschreibungen gefunden werden müssen. Die Herausgabe der Gutscheine selbst muss von den Verwaltungsmitarbeitern in den Flüchtlingsunterbringungseinrichtungen dokumentiert werden. Weiterhin müssen die im Handel/Gastronomie befindlichen Gutscheine dann gegenüber den einlösenden Geschäftspartnern ausbezahlt werden. Bedeutet, es werden Gutscheine übergeben und dafür wird im ausgewiesenen Umfang Geld aus der Landeskasse überwiesen. Damit nicht jeder Gutschein tagesscharf abgerechnet werden muss – was erhebliche Mühe bereiten würde - wären Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern über eine monatliche Abrechnung zu treffen. Dieses Überweisungssystem muss schließlich gegengeprüft und es muss ein System der Unterbindung von Missbrauch überlegt und etabliert werden. Alleine das Gegenprüfen der eingelösten Gutscheine würde für die Verwaltung bedeuten, dass die Herausgabe des Gutscheins an Hand einer Ausgabeliste mit dem Einreichen des Gutscheins an Hand einer Zugangsliste und zusätzlich auch noch die fortlaufenden Nummern der Gutscheine abgeglichen werden, um nicht einen Gutschein mehrmals einzulösen, sei es weil gute Kopien im Umlauf sind, oder sei es weil Gutscheine entwendet wurden. Bei einer Belegung einer durchschnittlichen Unterkunft mit nur 200 Asylantragstellern, die jeweils pro Monat lediglich 4 Gutscheine pro Abteilung (1 pro Woche) bekommen, wären im Monat 4000 Gutscheine auszugeben und eine entsprechende Anzahl an Gutscheinen zurückzunehmen und in Geldleistungen umzubuchen. Das ist ein ganz erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zusätzliche Personalressourcen erfordern würde.

Aus der Vergangenheit ist bekannt geworden, dass Gutscheine z.T. Gegenstand von Tauschaktionen geworden sind, d.h. Gutscheine, die ja einen aufgedruckten Wert aufweisen, sind gegen Geld getauscht worden. Dies wird man kaum unterbinden können. Diese Praxis zeigt aber auf, dass ein „Parallelwährungssystem“ letztendlich auch Gefahren (Fälschung/Handel) in sich trägt.

Die Einführung einer sog. Sachleistungskarte (eine Art EC Karte die aber nur zum Erhalt von Sachleistungen berechtigt) wäre ebenfalls denkbar und wurde in der Vergangenheit bereits geprüft. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass dies ein komplexes, ressourcen- und kostenintensives Vorhaben wäre. Der Aufwand für die Einführung einer Kartenlösung wäre so hoch, dass die vielen organisatorischen, technischen und finanziellen Hürden den mit einer Sachleistungskarte verbundenen Nutzen (Reduzierung Anreizwirkung Taschengeld) nicht rechtfertigen würden.

3. Zusammenfassung

Das bestehende System der Gewährung von Barmitteln für den notwendigen persönlichen Bedarf der Asylantragsteller ist rechtssicher umgesetzt, bildet nach Verwaltungsauffassung das soziokulturelle Existenzminimum ab und bietet aus Verwaltungssicht den Vorteil der Praktikabilität. Darüber hinaus sprechen für das Barsystem folgende Erwägung:

Über die konkrete Verwendung des monatlichen Barbetrages entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich. Mit der Entscheidung des Gesetzgebers, welche Verbrauchsausgaben für die Regelbedarfsermittlung berücksichtigt werden, sollte die individuelle Entscheidung über die Verwendung des monatlichen Budgets gestärkt werden.

Eine Barauszahlung des notwendigen persönlichen Bedarfs stärkt also die Eigenverantwortlichkeit der Asylantragsteller und entspricht in vollem Umfang dem Menschenbild des Grundgesetzes. Eine komplette Ersetzung des Barsystems durch Sachleistungen wird als schwierig, und verwaltungsaufwändig bewertet.

Gez. Jörg List